

Qualitätssicherungsvereinbarung

für die Lieferung qualitätsrelevanter Vorprodukte und Dienstleistungen.

ZWISCHEN

UND

sonnen GmbH
Am Riedbach 1
87499 Wildpoldsried
Germany

– nachfolgend „sonnen“ genannt –

– nachfolgend „LIEFERANT“ genannt –

Inhaltsverzeichnis.

1. Präambel

2. Allgemeine Vereinbarungen

- 2.1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand
- 2.2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten
- 2.3. Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten
- 2.4. Audit (beim Lieferanten)
- 2.5. Dokumentation, Information

3. Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

- 3.1. Serienvorbereitung des Produktes
- 3.2. Serienfreigabe des Produktes (Produktionsprozess- und Produktfreigabe)
- 3.3. Serienfertigung des Produktes

4. Qualitätskosten

5. Haftung

6. Versicherungspflicht

7. Sonstiges

- 7.1. Mitgeltende Normen und Richtlinien
- 7.2. Laufzeit
- 7.3. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftformklausel
- 7.4. Salvatorische Klausel

1. Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen sonnen und LIEFERANT, die zur Erreichung der angestrebten Qualitätsziele erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem des Vertragspartners im Hinblick auf die Qualitätssicherung.

Qualität und Zuverlässigkeit sind die beiden wesentlichen Kriterien für die Position der sonnen im nationalen und internationalen Markt. Da ein Großteil der Produkte innerhalb der sonnen aus Zukaufteilen gefertigt ist, ist es notwendig, die Produkte und Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit kompetenten, zuverlässigen und qualitätsorientierten Partnern zu entwickeln bzw. zu beschaffen.

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass hohe Qualität und Zuverlässigkeit technischer Erzeugnisse bei unverminderter Wettbewerbsfähigkeit nur erzielt werden können, wenn das anzuwendende Qualitätssicherungssystem und die Prüfverfahren bekannt, festgeschrieben und die Durchlaufzeiten verkürzt werden.

2. Allgemeine Vereinbarungen

2.1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 2.1.1. Diese Vereinbarung regelt die Qualitätsanforderungen für alle Entwicklungsleistungen und/oder Produkte, die während ihrer Laufzeit für den Vertragspartner erbracht und/oder geliefert werden.
- 2.1.2. Einzelne Klauseln dieser Vereinbarung gelten nicht, soweit sie mit vorrangigen Verträgen, z. B. Entwicklungs- oder Einkaufsverträgen, in Widerspruch stehen.

2.2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

- 2.2.1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätsüberwachung gewährleistet ist und alle an das Produkt gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Dies betrifft sämtliche Produkte, gleichgültig ob der LIEFERANT diese selbst herstellt oder bearbeitet.
- 2.2.2. Um die Qualität seiner Produkte sicherzustellen, verpflichtet sich der LIEFERANT ein wirksames Qualitätssicherungssystem vorzuhalten bzw. unverzüglich einzuführen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten, das zumindest alle inhaltlichen Anforderungen der Norm ISO 9001 erfüllt. Entzug oder Aktualisierung jeweils unmittelbar nach Ablauf der Zertifikate sind vom Lieferanten eigenverantwortlich an sonnen zu senden.

Bei allgemeingültigen Normen gelten die jeweils gültigen und aktuellen Fassungen.
- 2.2.3. Der LIEFERANT ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren. Das Null-Fehler-Ziel ist entlang der gesamten Lieferkette zu implementieren.

- 2.2.4. sonnen erwartet vom LIEFERANTEN eine 100%-Liefertermintreue zu den in der Bestellung vermerkten Anlieferterminen, die im ERP-System von sonnen erfasst wird.

2.3. Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

- 2.3.1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktprozess und die Qualitätssicherung auch für die Produkte, die er von Dritten bezieht oder bearbeiten lässt, so zu planen, organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätsüberwachung gewährleistet ist und alle an das Produkt gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen erfüllt werden.

2.4. Audit (beim Lieferanten)

- 2.4.1. sonnen ist berechtigt, mittels eines Audits festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Kundenforderungen gewährleisten. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung gemeinsam zu vereinbaren.

Der LIEFERANT gewährt sonnen während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden Zutritt zu allen Fertigungsstätten und Prüfstellen sowie die Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente..

- 2.4.2. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, hat der LIEFERANT auf Anfrage von sonnen die Möglichkeit eines gemeinsamen Audits beim Unterlieferanten zu klären. Die Pflichten des LIEFERANTEN zur selbstständigen Problemlösung mit Unterlieferanten sowie die Einhaltung der Liefererfüllung ggf. durch Sondermaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

2.5. Dokumentation

- 2.5.1. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente beträgt 10 Jahre nach Serienauslauf. Diese Frist gilt sofern sich nach der aktuell gültigen Rechtslage oder anderen Vorschriften dieser QSV keine längere Aufbewahrungsfristen ergeben. Fristbeginn ist in allen Fällen der Serienauslauf.

Der LIEFERANT hat sonnen auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

- 2.5.2. Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B.: über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermenge) nicht eingehalten werden können, so ist der LIEFERANT verpflichtet, sonnen hierüber sowie über die näheren Umstände unverzüglich zu informieren.

- 2.5.3. Stellt der LIEFERANT eine Zunahme an Abweichungen der Ist-Beschaffenheit zur Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er sonnen hierüber und über geplante Abstellmaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

- 2.5.4. Vor Änderung von
- Produktionsprozessen
 - Materialien oder Zuliefererteilen für die Produkte
 - Verlagerungen von Fertigungsstandorten

- Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte wird der LIEFERANT sonnen rechtzeitig benachrichtigt, so dass sonnen prüfen kann, ob sich die Änderung nachteilig auswirken kann.

2.5.5. Sämtliche Änderungen am Produkt und Änderungen am Produktionsprozess sind zu dokumentieren.

3. Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

3.1. Serienvorbereitung des Produktes

3.1.1. Allgemein

- Der LIEFERANT verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, Projektmanagement anzuwenden und sonnen auf Verlangen Einsicht in den Projektterminplan zu gewähren.
- sonnen hat dafür Sorge zu tragen, dass sie dem LIEFERANTEN das Lastenheft mit allen relevanten Unterlagen, wie z. B. Zeichnung/en, Stückliste/n und CAD-Daten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellt.
- Der LIEFERANT hat Terminverzögerungen sonnen unverzüglich anzuzeigen.

3.1.2. Herstellbarkeitsprüfung

- Der LIEFERANT prüft das Lastenheft inkl. aller technischen Unterlagen, auf Vollständigkeit und auf Realisierbarkeit. Dabei erkannte Mängel müssen unverzüglich an sonnen angezeigt werden. Diese sind einvernehmlich zu beseitigen.
- sonnen hat dem LIEFERANTEN Änderungen hinsichtlich der Produkthanforderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Der LIEFERANT wird die Änderungen auf Realisierbarkeit prüfen.

3.1.3. FMEA

- Um zu verhindern, dass bei der Serienproduktion Qualitätseinbrüche auftreten und um den erforderlichen Prüfaufwand minimal zu halten, ist es erforderlich, eine Analyse potentieller Fehler und ihrer Folgen durchzuführen.
- Die im Rahmen der durchgeführten FMEA's ermittelten Risiken sind durch geeignete Maßnahmen bis zum Produktserienstart zu eliminieren.
- FMEA's sind über die gesamte Herstellungszeit zu pflegen und bei Produkt- oder Prozessänderungen zu aktualisieren.

3.1.4. Prozessfähigkeit

- Mindestens für die kritischen und signifikanten Merkmale ist die Maschinen- und Prozessfähigkeit durchzuführen, zu bewerten, zu dokumentieren und durch geeignete Methoden zu überwachen.
- Die Maschinenfähigkeitsuntersuchung (MFU) und die Prozessfähigkeitsuntersuchung (PFU) ist mit einem geeigneten Verfahren durchzuführen.

Es gelten folgende Mindestanforderungen für die Fähigkeitskennwerte:

- » Maschinenfähigkeit/Kurzzeitfähigkeit: $cmk \geq 2.0$
- » Langzeit-Prozessfähigkeit: $cpk \geq 1.67$

Diese Mindestanforderungen gelten, wenn der LIEFERANT keine anderen Werte mit sonnen abgestimmt hat.

3.1.5. Prüfplanung

- Der LIEFERANT erstellt Prüfpläne/-anweisungen, aus denen alle zu prüfenden Merkmale mit den zugehörigen Prüfmitteln für jeden Arbeitsgang hervorgehen.
- Bei der Planung sind neben dem Aufwand für die Durchführung auch die Schulung der Mitarbeiter zu berücksichtigen.

3.1.6. Prüf-/ Messmittel

- Der LIEFERANT hat die Qualität seiner Prüf-/ Messmittel sicher zu stellen, indem er die Prüfmittel regelmäßig überwacht, kalibriert und die Ergebnisse dokumentiert.
- Stellt sonnen dem LIEFERANTEN Prüfmittel zur Verfügung, so muss der LIEFERANT diese mit in sein Überwachungssystem mit einbringen.
- Die Prüf-/ Messmittel sind rechtzeitig und ausreichend zu planen, zu beschaffen oder herzustellen, so dass ein Serienanlauf möglich ist.
- Die Fähigkeit der Prüf-/ Messmittel ist gem. MSA (Messsystemanalyse), welche in der DIN EN 9001, DIN EN ISO 10012, QS 9000, sowie im VDA Band 5 beschrieben ist, nachzuweisen.

Es gelten folgende Mindestanforderungen:

- » MSA Verfahren 1 (type 1 study): $Cg/ Cgk \geq 1.$
- » MSA Verfahren 2 (type 2 study): $\%R\&R \leq 20\%.$
- » MSA Verfahren 3 (type 3 study): $\%R\&R \leq 20\%.$

Die Ergebnisse müssen nachweisbar archiviert werden und dürfen von sonnen eingesehen werden.

3.1.7. Betriebsmittel

- Die Betriebsmittel sind rechtzeitig und ausreichend zu planen, zu beschaffen oder herzustellen, so dass ein Serienanlauf möglich ist.

3.1.8. Logistik

- Der LIEFERANT muss seine Verpflichtungen hinsichtlich des Liefertermins sowie der Liefermenge konform der von sonnen zur Verfügung gestellten Planungsinformationen zu 100% einhalten. Abweichungen müssen unverzüglich angezeigt werden und wirken sich negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Unberührt davon ist der LIEFERANT dafür verantwortlich, jegliche Lieferverzögerung durch Sondermaßnahmen zu seinen Lasten (ggf. Zusatzschichten, Sonderfahrten, etc.) abzuwehren.

Folgende Mindestanforderungen gelten hinsichtlich der Lieferungen und Verpackungen:

» Verpackung

Der LIEFERANT ist für die Verpackung seiner Produkte verantwortlich. Sie muss so beschaffen sein, dass das Produkt auf dem Transportweg durch äußere Einwirkungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden kann.

» Konservierung

Alle Produkte, die durch Wechselwirkungen mit ihrer Umgebung beeinträchtigt werden könnten (z. B. Korrosion), sind in geeigneter Weise zu schützen. Die geplante Konservierungsart (falls erforderlich) ist auf Initiative des LIEFERANT rechtzeitig, vor Beginn der Serienlieferung, mit sonnen abzustimmen.

» Chargenreinheit

Zur Vermeidung von Chargenvermischungen und um eine Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, sind Zukaufteile und Teile aus eigener Fertigung nach dem FIFO-Prinzip (First in- First out) zu verarbeiten und zu liefern.

» Sauberkeit

Der LIEFERANT ist für die Sauberkeit seiner Teile und Verpackung verantwortlich.

3.1.9. Vorbeugende Instandhaltung, Notfallpläne und Notfallstrategien.

- Zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit ist ein System der vorbeugenden Instandhaltung von Fertigungseinrichtungen und Werkzeugen zu entwickeln und einzuführen.
- Die Durchführung einer systematisch planmäßigen vorbeugenden Instandhaltung ist bei Bedarf zu belegen.
- Aufgrund einer Risikobetrachtung sind für Engpassmaschinen, -anlagen und einrichtungen Notfallpläne bzw. Notfallstrategien schriftlich festzuhalten.

3.1.10. Prototypen

- Für Prototypen und Vorserienteile sind zwischen sonnen und dem LIEFERANTEN die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

3.2. Serienfreigabe des Produktes (Produktionsprozess- und Produktfreigabe)

3.2.1. Allgemein

- sonnen behält sich im Bedarfsfall das Recht vor, eine umfangreiche Vorortprozessabnahme (z. B. 2-Tagesproduktion unter Serienbedingungen) durchzuführen.
- Ein Produktionsprozess- und Produktfreigabe-Verfahren ist in folgenden Fällen notwendig:
 - » Erstmalige Bestellung des Teils (Neuteil)
 - » Wechsel eines Unterauftragnehmers bzw. Unterlieferanten des LIEFERANTEN
 - » Verwendung alternativer Materialien oder Konstruktionen
 - » Produktänderung, z. B. Konstruktions-, Spezifikations-, Werkstoffänderung
 - » Produktionsverlagerung
 - » Änderung des Produktionsprozesses, soweit Produktmerkmale betroffen sind
 - » Nach einer Produktionsunterbrechung von mehr als 12 Monaten
 - » Einsatz neuer oder modifizierter formgebender Werkzeuge
 - » Einsatz von Ersatzwerkzeuges

3.2.2. Erstbemusterung

- Der Umfang der Erstbemusterung ist in den „Richtlinien zur Erstbemusterung“ geregelt. Die „Richtlinien zur Erstbemusterung“ sind Bestandteil dieses Vertrages.

3.3. Serienfertigung des Produktes

3.3.1. Wareneingang

- Der LIEFERANT ist für die Ausgangsprüfung und damit für die einwandfreie Lieferung verantwortlich. Auf dieser Basis führt sonnen nur noch folgende Wareneingangsprüfungen durch:

Identifikationsprüfung Ware – Lieferschein

- » Identifikationsprüfung Lieferschein – Bestellung
- » Prüfung auf äußerlich erkennbare Transportschäden
- » Stichprobenprüfung von Produktmerkmalen
- » Prüfung auf Vorhandensein vereinbarter Prüfbescheinigungen

- sonnen zeigt dem LIEFERANTEN die Schäden oder Fehler unverzüglich an. In der Wareneingangsprüfung nicht entdeckte Schäden oder Fehler werden dem LIEFERANTEN angezeigt, sobald diese festgestellt werden.

3.3.2. Kennzeichnung

- Der LIEFERANTEN hat jede Liefereinheit zu sonnen zu kennzeichnen. Folgende Mindestvorgaben gelten bzgl. der Kennzeichnung:
 - » Hersteller
 - » Artikelbezeichnung und -nummer von sonnen
 - » Revisionsstand
 - » Bestell-Nr. von sonnen
 - » Menge
 - » Chargen-Nummer

3.3.3. Rückverfolgbarkeit

- Der LIEFERANT hat für alle Fertigungslose eine Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, so dass im Falle von Qualitätsmängeln alle zum jeweiligen Fertigungslos gehörenden Prozessdaten und Prüfergebnisse identifiziert werden können.
- Das Rückverfolgbarkeitssystem ist auch auf Unterlieferanten zu übertragen, so dass auch eine Identifizierung von Lieferchargen von Vorlieferanten und/oder Lohnlieferanten möglich ist.
- Der LIEFERANT muss zweifelsfrei zurückverfolgen und feststellen können, wann er welche Produkte an sonnen geliefert hat.
- Das Rückverfolgbarkeitssystem muss das Auffinden weiterer, sich im Umlauf befindenden, Produkte mit gleichen Qualitätsmängeln ermöglichen

3.3.4. Sonderfreigabe und Nacharbeit

- Die Anlieferung von Produkten mit Spezifikationsabweichungen darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Qualitätssicherung von sonnen erfolgen. Mündliche Vereinbarungen oder

Vereinbarungen mit anderen Abteilungen oder Personen von sonnen abseits der Qualitätsabteilung sind unzulässig.

- Die Lieferungen dürfen nur für eine vorab definierte Menge oder einen vorab festgelegten Zeitraum getätigt werden.
- Jede Sendung ist mit einer gesondert vereinbarten Kennzeichnung zu versehen.
- Sofern Nacharbeiten an Produkten zur Erfüllung der Spezifikationen erforderlich sind, gelten die vorgenannten Bestimmungen für die Sonderfreigabe gleichermaßen.

3.3.5. Reklamationsbearbeitung

- sonnen wird dem LIEFERANTEN Qualitätsmängel unter Angaben der betroffenen Liefereinheit mit einem „Prüfbericht“ anzeigen.
- Der LIEFERANT hat grundsätzlich bei von ihm zu verantwortenden Qualitätsmängeln vorrangig das Recht entsprechende Sofortmaßnahmen zur Fehlerbeseitigung durchzuführen.
- sonnen wird eine Sortieraktion und/oder Fehlerbeseitigung in Abstimmung mit dem LIEFERANTEN durchführen. Diese Verfahrensweise ist auch ohne Abstimmung in folgenden besonderen Situationen zulässig:
 - » Der LIEFERANT hält einen diesbezüglich festgelegten angemessenen Abstimmungstermin nicht ein.
 - » sonnen musste im Rahmen einer Kundenreklamation Sofortmaßnahmen durchführen und identifizierte erst später den LIEFERANTEN als Verursacher. In diesem Fall muss sonnen dem LIEFERANTEN umgehend entsprechendes Beweismaterial (z.B. n.i.O.-Teile, Bildmaterial, usw.) zukommen lassen.
 - » Sortierung der Bestände bei sonnen aufgrund drohender Produktionsunterbrechung.
 - » Gefahr in Verzug

Die Rechte aus Garantievereinbarungen bleiben unberührt.

- Die Produkt- und Prozess-FMEA ist im Reklamationsfall von dem LIEFERANTEN zu aktualisieren.
- Der LIEFERANT erstellt einen vollständigen „8D-Bericht“.

Grundsätzlich sind folgende Fristen einzuhalten, sofern keine anderen Termine vereinbart wurden:

- » **Sofortmaßnahmen** sind spätestens innerhalb **eines Arbeitstages** an sonnen zu berichten.
 - » Ein **vorläufiger „8D-Bericht“** ist innerhalb von **fünf Arbeitstagen** an sonnen zu übergeben.
 - » Ein **abschließender „8D-Bericht“** mit Nachweis der Maßnahmenwirksamkeit ist innerhalb von **15 Arbeitstagen** an sonnen zu übergeben.
 - » Abweichende Fristen sind nur in Abstimmung mit der Qualitätssicherung von sonnen möglich.
- Über jede Verzögerung ist sonnen umgehend zu informieren.

3.3.6. Anzeigepflicht bei Produkt- und Prozessänderungen

- Plant sonnen den Weiterverarbeitungsprozess und/oder die Funktion des Kaufteiles zu ändern und kann sie nicht einschätzen, ob dadurch die Teilespezifikation angepasst werden muss, hat sie dies dem LIEFERANTEN vor der Änderung schriftlich mitzuteilen.
- Plant der LIEFERANT seine eingesetzten Werkstoffe, Zulieferteile, Fertigungsverfahren, Fertigungsstandorte, Prozess- und Prüfbedingungen usw. gegenüber den Prozessbedingungen lt. PPF-Verfahren zu ändern, hat er dies sonnen schriftlich mitzuteilen.
- Die schriftliche Information zu den vorgenannten Änderungen hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass sonnen bzw. der LIEFERANT sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt.

3.3.7. Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit

- Im Rahmen einer nachhaltigen Lieferantenentwicklung bewertet sonnen regelmäßig die Leistungsfähigkeit der Lieferanten. Die Grundlage bilden im Wesentlichen Leistungskriterien wie Liefertermin-, Mengentreue und Produktqualität. Im Regelfall erhält der LIEFERANT eine Mitteilung über das Ergebnis der Lieferantenbewertung. sonnen behält sich vor, bei Fehlern oder Mängeln, die zu Störungen bei sich selbst oder bei ihren Kunden führen oder geführt haben, eine zeitnahe Lieferantenbewertung durchzuführen und Pläne mit Abstellmaßnahmen vom LIEFERANTEN einzufordern.

Das Ergebnis der Lieferantenbewertung ist die Basis für die weitere Zusammenarbeit und kann zu Korrekturmaßnahmen führen.

- Informationspflichten

Dieser Abschnitt betrifft gegenseitige Informationen, die nicht bereits in anderen Abschnitten dieser QSV enthalten sind.

Der LIEFERANT wird die sonnen insbesondere in folgenden Situationen schriftlich informieren:

- » Absehbare Nichteinhaltung von Lieferkriterien wie Termin, Menge und Qualität einschließlich beabsichtigte Sonderfreigaben.
- » Produktanforderungen oder Prüfverfahren, die von sonnen vorgegeben werden, sind unvollständig, fehlerhaft oder können bei Änderung vom LIEFERANTEN wirtschaftlicher realisiert werden.

4. Qualitätskosten

- Für alle berechtigten Reklamationen, für die der LIEFERANT ursächlich verantwortlich ist wird von sonnen eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 130,00 € (EUR) pro Vorgang in Rechnung gestellt.
- Fehlerfolgekosten (inkl. Der Reklamationsbearbeitung Pkt. 3.3.5.) werden an den LIEFERANTEN weiterbelastet.

5. Haftung

- Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen berührt nicht die Haftung des LIEFERANTEN für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der sonnen wegen Mängeln der Lieferungen.
- Der LIEFERANT haftet für sämtliche Mängel der von ihm gelieferten Produkte nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen oder den gesetzlichen Bestimmungen.
- Sämtliche Verstöße gegen die Verpflichtungen des LIEFERANTEN aus dieser Qualitätssicherungsvereinbarung begründen eigenständige Pflichtverletzungen. Für sämtliche Schäden, die auf solche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, haftet der LIEFERANT sonnen auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, wenn der LIEFERANT diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- Alle Rechte und Pflichten aus vorrangigen Verträgen (z. B. Supply Agreement, Strategic Supply Agreement) bleiben unberührt.

6. Versicherungspflicht

- Der LIEFERANT verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und diese sonnen auf Wunsch nachzuweisen. Die Deckungssumme muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Dauer des/ der Auftrags/Aufträge stehen. Sollte ein Versicherungsfall eintreten, sind der LIEFERANT und sonnen zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.

7. Sonstiges

7.1. Mitgeltende Normen und Richtlinien

Folgende Normen und Richtlinien in der gültigen Fassung sind Vertragsbestandteil dieser QSV:

- » DIN EN ISO 9001 „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen“
- » „Richtlinien zur Erstbemusterung“ (wird von sonnen ausgehändigt)

7.2. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftformklausel

- Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsche Recht.
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die beiden Vertragspartner den Gerichtsstand Ulm
- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7.3. Salvatorische Klausel

- Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.